

Wohlfahrtsfonds

der Ärztekammer für Wien

Ermittlung Fondsbeitrag 2013

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14-16 1030 Wien Telefon +43/1/501 72-0 Telefax +43/1/501 72-1977 Email: aerzte@concisa.at

concisa

Vorsorgeberatung und Management AG

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	. 5
DER ABLAUF	. 5
DIE HÖHE DES FONDSBEITRAGES	. 6
DIE BEHANDLUNG VON GUTHABEN UND FORDERUNGEN	. 7
DIE ERMITTLUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE	7
DAS ERKLÄRUNGSFORMULAR	11
ÜBERSICHT ÜBER DIE ERFORDERLICHEN ANGABEN	13
SONDERFÄLLE, AUSNAHMEN, MÖGLICHE PROBLEME	14
TERMINE FÜR DIE FONDSBEITRAGSABRECHNUNG 2013	15

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, all jene Unterlagen zusammenzustellen, auf deren Basis Ihre Bemessungsgrundlage für das Jahr 2013 errechnet wird. Aus der korrekten und raschen Ermittlung Ihres Fondsbeitrages ergeben sich auch Ihre aktuellen Ansprüche auf Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds.

Alle Formulare zur Erklärung des Einkommens aus ärztlicher/ zahnärztlicher Tätigkeit finden Sie im Internet unter http://www.concisa.at

Grundsätzlich sind zur Berechnung des Fondsbeitrages 2013 die Daten des Jahres 2010 erforderlich. Sollten Sie sich jedoch erst nach 2010 in die Ärzteliste/Zahnärzteliste eintragen haben lassen, sind die Daten des Jahres 2013 ausschlaggebend.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese werden Ihnen gerne

- telefonisch unter +43/1/501 720
- persönlich unter der Adresse: 1030 Wien, Traungasse 14-16 (Mo, Mi und Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00).
- per email: aerzte@concisa.at

behilflich sein.

Wir bedanken uns für Ihre aktive Unterstützung und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Univ. Prof. Dr. Michael Gnant Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ao. Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres Präsident der Ärztekammer für Wien

Allgemeines

Die Pensionen bzw. Leistungen des Wohlfahrtsfonds werden durch die Einnahmen auf Grund der Beitragsordnung finanziert. Es handelt sich bei der ärztlichen Pensionsvorsorge überwiegend um ein Umlagesystem, bei dem eine Ausgeglichenheit von Einnahmen (Beiträge der aktiven Ärztlnnen) und Ausgaben (Pensions- und Unterstützungszahlungen an die Leistungsberechtigten) den langfristigen Bestand absichert. Voraussetzung ist, dass jedes Mitglied des Wohlfahrtsfonds die Beiträge gemäß der Beitragsordnung entrichtet. Zusätzlich wird seit 2002 ein Teil des Fondsbeitrages dem Kapitaldeckungsverfahren (KDV) zugeführt

Seit 2011 werden 20 % von den vollständig bezahlten Grund- und Ergänzungsleistungen dem Kapitaldeckungskonto (=KDV-Konto) bei jenen ÄrztInnen zugewiesen, die am KDV teilnehmen. Zusätzlich werden <u>ab dem Beitragsjahr 2012</u> von jenem Betrag, der den Grundbetrag übersteigt, **30**% ins Kapitaldeckungsverfahren übergeleitet, der Rest wird wie bisher auf das Zusatzleistungskonto gebucht.

Der Ablauf

Für das jeweils laufende Jahr wird ein **vorläufiger Fondsbeitrag** (Abschnitt IV Abs. 4 Beitragsordnung - BO) von den Kassenhonoraren bzw. bei angestellten Ärzten/Ärztinnen und Zahnärzten/Zahnärztinnen vom Bruttogrundgehalt durch die Sozialversicherungsträger bzw. die Dienstgeber einbehalten und auf das Konto des Wohlfahrtsfonds eingezahlt. Dieser vorläufige Fondsbeitrag wird am Jahresende auf den **endgültigen Fondsbeitrag** angerechnet.

Der endgültige Fondsbeitrag 2013 berechnet sich gemäß Abschnitt IV Abs. 5 BO als Prozentsatz jenes Überschusses aus ärztlicher Tätigkeit, den das Fondsmitglied im Jahr 2010 erzielt hat.

Auf diese Einkommensunterlagen (2010) wird deshalb zurückgegriffen, da dies jenes Jahr ist, das zum Zeitpunkt der Fondsbeitragsfestsetzung für das Jahr 2013 bereits vom Finanzamt veranlagt sein sollte.

Bei Nichtvorlage dieser angeforderten Unterlagen wird gemäß Abschnitt IV Abs. 7 BO der Höchstbeitrag von € 28.000,00 p.a. vorgeschrieben.

Für Fondsmitglieder, die per Bescheid bis auf den zur Sicherstellung der Grundleistung einzuhebenden Beitragsteil befreit sind, beträgt die Obergrenze € 6.612,00 p.a.

Die Höhe des Fondsbeitrages

Der vorläufige Fondsbeitrag (vFB)

Während des Jahres 2013 werden vorläufige Fondsbeiträge als Prozentsatz des laufenden Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit des Fondsmitgliedes wie folgt einbehalten:

Niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Kassenpraxis	10,60 % vom Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
Niedergelassene ÄrztInnen/Zahnärztinnen mit Privatpraxis	€ 8.108,40 p.a., in vierteljährlicher anteiliger Vorschreibung
Angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen	10,60 % vom Bruttogrundgehalt
Gesellschafter einer Gruppenkassenpraxis*	10,60 % vom Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
Angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Kassenpraxis	10,60 % vom Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
Angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Privatpraxis	10,60 % vom Bruttogrundgehalt
TurnusärztInnen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung in Wien, sowie ermäßigte Zahnärz- tInnen	10,60 %, vom Bruttogrundgehalt max. aber € 65, p.m.
WohnsitzärztInnen/WohnsitzzahnärztInnen	€ 8.108,40 p.a., in vierteljährlicher anteiliger Vorschreibung

Hinweis: Gesellschafter in Gruppenpraxen werden die monatlichen Abzüge der Kassenbruttohonorare entsprechend dem bekanntgegebenen Aufteilungsschlüssel den einzelnen Partnern einer Gruppenpraxis zugeordnet. Der Aufteilungsschlüssel ist der Concisa vorab bekanntzugeben.

Der endgültige Fondsbeitrag (eFB)

Die Höhe des endgültigen Fondsbeitrages beträgt gemäß Abschnitt I Abs. 1 BO **14,20%** der Bemessungsgrundlage. Der Höchstbeitrag beläuft sich gemäß Abschnitt I Abs. 5 BO auf maximal **€ 28.000,00 p.a**.

Bei Fondsmitgliedern, deren Bemessungsgrundlage vor Hinzurechnung der jährlich zu entrichtenden Fondsbeiträge sowie der Beiträge zur Krankenunterstützung und Todesfallbeihilfe € 18.000,00 p.a. nicht übersteigt, beträgt der Fondsbeitrag 10,10% dieser Bemessungsgrundlage. (Abschnitt I Abs. 7 BO).

Die Behandlung von Guthaben und Forderungen

Ergibt sich aus der Festsetzung des endgültigen Fondsbeitrages eine Differenz zum vorläufigen Fondsbeitrag, dann wird diese Differenz grundsätzlich bis spätestens vier Wochen nach Rechtskraft entweder an das Fondsmitglied zurückbezahlt oder ist vom Fondsmitglied zinsenfrei einzubezahlen.

Die Höhe der Verzugszinsen nach Fälligkeit der Fondsbeiträge beträgt 5% p.a. Es besteht auch die Möglichkeit, den ausgewiesenen Rückstand in Raten zu bezahlen. In diesem Falle ist in Abstimmung mit dem Büro des Wohlfahrtsfonds eine Ratenvereinbarung abzuschließen.

Berechnungsbeispiele

Bsp. 1)		
vFB 2013	€ 8.993,-	
eFB 2013	€ 8.082,-	Rückzahlung an das Fondsmitglied innerhalb von 4 Wochen
Diff	€ 911,-	
Bsp. 2)		
vFB 2013	€ 8.046,-	
<u>eFB 2013</u>	<u>€ 10.348,-</u>	Nachzahlung des Fondsmitgliedes innerhalb von 4 Wochen zinsenfrei, danach Verrechnung von Verzugszinsen
Diff	€ 2.302,-	

Um die Rücküberweisung anfallender Guthaben zu ermöglichen, werden Sie gleichzeitig mit dem Bescheid über die Festsetzung des Fondsbeitrages ein Formular (Guthabensallonge) erhalten, mit welchem Sie über die Verwendung des Beitragsguthabens entscheiden (Rücküberweisung, Nachkauf von Anwartschaftspunkten oder als vorläufiger Fondsbeitrag für das neue Fondsbeitragsjahr). Eine Rückübermittlung dieses Formulars ist laut Beitragsordnung Voraussetzung für die fristgerechte Bearbeitung Ihres Guthabens. Um eine unverzügliche Rücküberweisung zu ermöglichen, ist die Angabe der vollständigen Kontodaten (BIC und IBAN) jedenfalls notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung ein Guthaben aus der Fondsbeitragsabrechnung vorrangig zur Deckung von allfälligen Rückständen früherer Abrechnung herangezogen wird.

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage

Der Beitrag zum Wohlfahrtsfonds wird als ein überschuss-(gewinn-) abhängiger Beitrag ermittelt. Liegt die ermittelte Bemessungsgrundlage vor Hinzurechnung der jährlich entrichteten Fondsbeiträge, Krankenunterstützung und Beiträge zur Todesfallbeihilfe unter € 18.000,00 p.a. beträgt der Fondsbeitrag 10,10% der Bemessungsgrundlage, darüber hinaus beträgt der Fondsbeitrag 14,20 % der ermittelten Bemessungsgrundlage

Welche Einkommensbestandteile werden in die Bemessungsgrundlage zum Fondsbeitrag einbezogen?

- Jahresbruttogrundgehalt abzüglich der anteiligen Werbungskosten
- Sonderklassegelder
- Überschuss aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit inkl. der Gewinnanteile aus Gesellschaften und Gruppenpraxen
- die im Bemessungsjahr entrichteten **Beitragszahlungen** ("Fondsbeitrag von vor drei Jahren")

Diese umfassen alle Einzahlungen, die im Bemessungsjahr zwischen dem 01.01. und dem 31.12. an den Wohlfahrtsfonds geleistet wurden (unabhängig davon, für welches Fondsbeitragsjahr die Einzahlungen wirksam werden), einschließlich der Einzahlungen für Krankenunterstützung, Todesfallbeihilfe, ausgenommen Zahlungen für die Kammerumlage.

Zur Bemessungsgrundlage zählen nur Einkünfte aus ärztlicher bzw. zahnärztlicher Tätigkeit gem. § 2 Abs. 2 ÄrzteG und § 4 Abs. 2 ZÄG.

Neben der kurativen Tätigkeit gelten als ärztliche Tätigkeiten jedenfalls (demonstrative Aufzählung):

- Erstellung von medizinischen Gutachten
- Vorträge zum Thema Medizin
- Lehraufträge für medizinische Fächer
- Forschungstätigkeit im Bereich Medizin
- medizinische Konsulententätigkeit
- Geschäftsführertätigkeit eines ärztlichen Leiters oder eines stellvertretenden ärztlichen Leiter
- Chinesische Medizin (TCM)
- Einnahmen aus der Vermietung einer Ordination oder aus der Vermietung von Ordinationsgeräten
- Totenbeschau
- Amtsarzt mit freiberuflicher Tätigkeit: sowohl das Einkommen aus amtsärztlicher als auch aus freiberuflicher Tätigkeit werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen

Vorzulegen sind folgende Einkommensunterlagen:

- .) Ausschließlich angestellte ÄrztInnen/ ZahnärztInnen
- alle Monatsgehaltsabrechnungen des Jahres 2010 oder eine Gehaltsbestätigung des Dienstgebers über das Jahresbruttogrundgehalt 2010 sowie
- der Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2010 oder
- der Jahreslohnzettel L16 des Jahres 2010.

Sollten <u>keine oder nicht alle Gehaltszettel/Gehaltsbestätigungen</u> der Erklärung beigelegt werden, erfolgt die Berechnung aufgrund des Jahreslohnzettels L16 durch die Positionen 210 minus 215 minus 220.

Die Bemessungsgrundlage wird gemäß der Beitragsordnung Abschnitt I Abs. 2 wie folgt ermittelt:

1.) alle Monatsgehaltzettel sowie der ESt-Bescheid wurden vorgelegt

Jahresbruttogrundgehalt (=Summe der 12 Monatsbruttogehäl	ter)	28.460,00	
anteilige Werbungskosten (Ermittlung siehe S.12)	,	- 4.943,50	
Gewinn (Sonderklassegelder)		2.500,00	
Fondsbeitrag v v. 3 Jahren		1.000,00	
BMGL		27.016,50	
FB	14,20 %	3.836,34	
2.) nur der Jahreslohnzettel (L16) wurde übermittelt:			
Bruttobezüge	210	50.060,00	
steuerfreie Bezüge	215	- 2.900,00	
sonstige Bezüge	220	- 4.740,00	
roduziortor labrachruttagabalt	210-215-		
reduzierter Jahresbruttogehalt	220	42.420,00	
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 8.564,00	
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00	
andere Werbungskosten		- 132,00	
Zwischensumme		33.724,00	
FB v.v. 3 Jahren		1.000,00	
BMGL		34.724,00	
FB	14,20%	4.930,81	

.) Niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen ohne Anstellung

Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages des Jahres 2013 ist

• der Einkommensteuerbescheid 2010 vorzulegen.

Aus den Einkommenssteuerbescheiden des Finanzamtes ist leider nicht immer ersichtlich, ob ein allfälliger Überschuss aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit oder durch andere Tätigkeiten des Fondsmitgliedes erwirtschaftet wurde. Sollte daher der Gewinn aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2010 von jenem Gewinn abweichen, der im Bescheid des Finanzamtes angegeben ist, ist auch die Vorlage

• der **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2010** (Beilagen zur Einkommensteuererklärung) notwendig.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Vorliegen des ESt-Bescheides

FB	14,20 %	22.830,17
BMGL		160.775,82
Fondsbeitrag v.v. 3 Jahren		11.880,40
Gewinn		148.895,42
Beispiel		

.) Niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Anstellung

Die Bemessungsgrundlage wird aus dem Gewinn der selbständigen ärztlichen/zahnärztlicher Tätigkeit und aus dem Einkommen der Angestelltentätigkeit gem. Abschnitt I Abs. 4 der Beitragsordnung ermittelt:

Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages sind der

- Einkommenssteuerbescheid 2010 inkl. der Seite "Lohnzettel und Meldungen"
- gegebenenfalls Einnahmen- Ausgaben- Rechnung 2010 sowie
- alle Monatsgehaltsabrechnungen des Jahres 2010 oder eine Gehaltsbestätigung des Dienstgebers über das Jahresbruttogrundgehalt 2010 und
- wenn vorhanden der Jahreslohnzettel (L16) 2010 vorzulegen.

Beispiel

Bruttobezüge	210	50.060,00
steuerfreie Bezüge	215	- 2.900,00
sonstige Bezüge	220	- 4.740,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	42.420,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 8.564,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Zwischensumme		33.724,00
Gewinn		2.500,00
FB v.v. 3 Jahren		1.000,00
BMGL		37.224,00
FB	14,20 %	5.285,81

.) Ärzte/Ärztinnen, die Gesellschafter einer ÄrzteGmbH sind

Bei Fondsmitglieder, die Gesellschafter einer ÄrzteGmbH sind, ist die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft (ermittelt nach den Bestimmungen des UGB) ohne Berücksichtigung von Gewinn – und Verlustvorträgen.

Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages sind der

- Einkommenssteuerbescheid 2010
- Gegebenenfalls Einnahmen- Ausgaben- Rechnung 2010
- Umsatzsteuerbescheid
- Sonstige Belege, aus denen der Gewinnanteil ersichtlich ist

.) TurnusärztInnen in den ersten 3 Jahren ihrer Ausbildung im Bereich der Ärztekammer für Wien oder ZahnärztInnen in den ersten 3 Jahren ihrer Berufsausübung

Der monatliche Fondsbeitrag beträgt für diese ÄrztInnen höchstens € 65,-- p.a Der Ermäßigungszeitraum für TurnusärztInnen von drei Jahren kann auf Antrag für die Dauer des Bestehens eines Dienstverhältnisses in einer ungeförderten Lehrpraxis, maximal um weitere zwölf Monate, verlängert werden. Anträge auf Verlängerung, die nicht innerhalb von 6 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses in einer ungeförderten Lehrpraxis schriftlich beim Verwaltungsausschuss einlangen, finden keine Berücksichtigung.

.) ÄrztInnen, die als ordentliche Kammerangehörige eine Altersversorgung aus dem WFF beziehen

Für ÄrztInnen, die als ordentliche Kammerangehörige eine Altersversorgung aus dem WFF beziehen, errechnet sich die Bemessungsgrundlage der Fondsbeiträge nach den allgemeinen Grundsätzen. Bezüge aus Altersversorgungen bleiben unberücksichtigt.

Das Erklärungsformular

Unterlagen

Die Erhebung der Einkommensziffern erfolgt über das **Erklärungsformular**, welches Ihnen Ende März 2013 zugesandt wird. Weiters finden Sie das Formular jederzeit unter der Rubrik "Download-Broschüren und Formulare" auf der Concisa-Homepage (www.concisa.at). Senden Sie bitte das Formular **bis spätestens 15. Juni 2013** richtig und vollständig ausgefüllt an die

Ärztekammer für Wien p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG Traungasse 14–16 1030 Wien

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulares folgende wichtige Punkte:

- Tragen Sie in den Feldern rechts oben unbedingt Ihre Arztnummer und Ihren Namen ein, damit das Formular eindeutig Ihnen zugeordnet werden kann. Die Arztnummer wurde Ihnen von der Standesführung bei der Anmeldung separat bekannt gegeben.
- Füllen Sie das Formular in **Druckschrift** aus, damit ermöglichen Sie eine rasche und fehlerfreie Bearbeitung.

Was ist bei den einzelnen Positionen auf dem Erklärungsformular einzusetzen?

• Jahresbruttogrundgehalt: ist die Summe aller 12 Monatsbruttogrundgehälter

Liegen Ihnen nicht alle 12 Monatsgehaltszettel des Jahres 2010 vor, senden Sie uns bitte eine Gehaltsbestätigung Ihres Dienstgebers für das Jahr 2010. Hatten Sie mehr als einen Dienstgeber, so sind die Gehaltsbestätigungen aller Dienstgeber notwendig.

Hinweis: Sollten keine oder nicht alle Gehaltszettel/ Gehaltsbestätigungen der Erklärung beigelegt werden, erfolgt die Berechnung des Jahresbruttogrundgehaltes aufgrund des Jahreslohnzettels L16 durch die Positionen 210 minus 215 minus 220.

Bezüge, die gemäß §§ 67 und 68 EStG zu besteuern sind (z.B. 13. und 14. Bezug, bestimmte Zulagen, Belohnungen) fallen **nicht** in die Bemessungsgrundlage.

Werbungskosten

Die Werbungskosten reduzieren die Bemessungsgrundlage und errechnen sich auf Basis mehrerer Einzelpositionen:

- dem Sozialversicherungsbeitrag und den übrigen Werbungskosten.
 Dieser Betrag ist im Jahreslohnzettel L16 sowie im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung unter Position 230, 225 und 226 ausgewiesen, ebenso dazugezählt werden die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessenvertretung,
- den <u>anderen Werbungskosten</u> It. Einkommensteuerbescheid / Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung.
 Diese sind auf dem entsprechenden Bescheid unter dem Titel "Werbungskosten", die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte" ausgewiesen. Zumindest wird jedoch der der allgemeine Werbungskostenpauschalbetrag von € 132,-- berücksichtigt.

Da unter die Bemessungsgrundlage nur das Bruttojahresgrundgehalt fällt, die Werbungskosten in den Positionen 230, 225 und 226, sowie die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessensvertretung jedoch auf das Jahresgesamtgehalt bezogen sind, sind die Werbungskosten nur anteilsmäßig zu berücksichtigen. Der Prozentsatz wird wie folgt ermittelt:

Die Berechnung dieses anrechenbaren Teiles der Werbungskosten.

Beispiel:

```
Bruttojahresgesamtgehalt: € 50.060,--
Bruttojahresgrundgehalt: € 28.460,--
Werbungskosten gesamt: € 8.696,--
```

anteilige Werbungskosten = Bruttojahres**grund**gehalt * 17,37 % = 28.460,- * 17,37 % = 4.943,50

In Worten ausgedrückt: Ihre gesamten Werbungskosten machen 17,37 % Ihres Bruttojahresgesamtgehaltes aus. Genau dieser Prozentsatz an Werbungskosten wird daher bei Ihrem Bruttojahresgrundgehalt berücksichtigt, das Bemessungsgrundlage für die Fondsbeitragsberechnung ist.

Die Berechnung dieses anrechenbaren Teiles der Werbungskosten wird auf Grund Ihrer Angaben durchgeführt bzw. vom Büro des Wohlfahrtsfonds ermittelt, wenn Sie weder einen Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung noch einen Jahreslohnzettel L16 vorlegen können.

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher/zahnärztlicherTätigkeit

Anzugeben ist der Einnahmenüberschuss aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit – bei bilanzierenden Fondsmitgliedern der Gewinn aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit.

Bei angestellten ÄrztInnen/ZahnärztInnen sind die Einkünfte aus Sonderklassegeldern (Sonderklassegelder minus darauf entfallende Werbungskosten) einzusetzen.

Alle Einkünfte aus nichtärztlichen/nicht zahnärztlichen Tätigkeiten fallen **nicht** in die Bemessungsgrundlage.

Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung eines Arztes betrieben werden kann, zählen Ihre Gewinnanteile zur Bemessungsgrundlage.

Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen sowie die Gewinnanteile aus einer ÄrzteGmbH.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERFORDERLICHEN ANGABEN

	Jahresbrutto- (grund)gehalt	Werbungs- kosten	Gewinn	Umsatz	Gewinn anteil
niedergelassene ÄrztIn-					
nen/ZahnärztInnen ohne Dienstver-			•	•	
hältnis mit Kassenpraxis					
niedergelassene ÄrztIn-					
nen/ZahnärztInnen ohne Dienstver-			•	•	
hältnis mit Privatpraxis					
angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen					
ohne Sondergebühren und ohne Ordi-	•	•			
nation					
angestellte sowie pragmatisierte Ärz-					
tInnen/ZahnärztInnen mit Einkommen	•	•	•	•	
aus Sondergebühren und/oder Ordina-					
tion					
WohnsitzärztIn-					
nen/WohnsitzzahnärztInnen und Ärz-					
tInnen/ZahnärztInnen, die die Alters-					
versorgung aus dem Wohlfahrtsfonds					
beziehen (nur ordentliche Kammermit-					
glieder)					
GesellschafterInnen einer ÄrzteGmbH			•	•	•
GesellschafterInnen einer ÄrzteOG			•	•	•

Sollten Sie auch in anderen Bundesländern ein ärztliches Einkommen erzielen, bitten wir Sie für die Berechnung der Kammerumlage das ärztliche Einkommen von Wien von dem restlichen Einkommen zu trennen, da für die Kammerumlage nur das in Wien erzielte Einkommen herangezogen wird.

Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme

Erstanmeldung im Jahr 2011 oder später

Haben Sie sich erst 2011 oder später in die Ärzteliste/Zahnärzteliste eintragen lassen, kann die Bemessungsgrundlage nicht auf Basis des Jahres 2010 ermittelt werden. Es werden die Unterlagen des Jahres 2013 zur Bemessung des Fondsbeitrages 2013 herangezogen.

Da in diesen Fällen eine Vorlage der Unterlagen erst nach Ablauf des Jahres 2013 möglich ist, ersuchen wir Sie, auf dem Formular vorerst nur die erste Position (Vorlage der Unterlagen 2013) anzukreuzen und uns dieses Formular zu übermitteln. Die Detailunterlagen übersenden Sie uns bitte, wenn Sie diese – nach Ablauf des Jahres 2013 – komplettiert haben, spätestens jedoch bis zum 31. März 2014.

Keine ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit im Jahr 2010

Wenn Sie bereits im Laufe des Jahres 2010 in der Ärzteliste/Zahnärzteliste eingetragen waren, aber im Jahr 2010 selbst nicht ärztlich tätig waren (z.B. Arbeitslosigkeit nach beendetem Turnus), wird bei entsprechendem Nachweis für das Jahr 2013 kein Fondsbeitrag verrechnet.

Im Erklärungsformular ist demnach bei jeder Position "nein" anzukreuzen. Ein Nachweis darüber, dass Sie im Jahr 2010 keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben, ist auf jeden Fall beizubringen.

Zugang aus einem anderen Bundesland

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bezieht sich nicht ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als Arzt/Ärztin bzw. Zahnarzt/ Zahnärztin im Bundesland Wien im Jahr 2010. Es wird das im gesamten Bundesgebiet erwirtschaftete Einkommen aus ärztlicher/zahnärztlichen Tätigkeit (somit auch das in anderen Bundesländern bezogene Einkommen) herangezogen.

Vorgeschrieben wird der Fondsbeitrag selbstverständlich nur anteilsmäßig für die Dauer der tatsächlichen Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien im Jahr 2013.

Ihr Einkommen im Jahr 2013 ist wesentlich geringer als jenes im Jahr 2010

Dies kann der Fall sein, wenn Sie 2010 eine besser dotierte Stelle inne hatten als 2013, oder wenn Sie 2010 als angestelltes Fondsmitglied in Pension gingen und weiterhin als niedergelassenes Fondsmitglied tätig sind.

Diese Tatsache hat aber nur dann eine Auswirkung auf die Höhe des Fondsbeitrages 2013, wenn der Fondsbeitrag gemäß den Unterlagen des Jahres 2010 das Ausmaß von 18 % der Einnahmen (d.h. des Umsatzes und/oder des Bruttojahresgesamteinkommens) aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2013 übersteigt.

Einen Antrag auf 18 % Berechnung können Sie innerhalb der Rechtsmittelfrist (2 Wochen ab Zustellung des Bescheides) stellen.

Karenz im Jahr 2013

Sollten Sie 2013 karenziert werden, dann wird der Fondsbeitrag auf Basis der Unterlagen des Jahres 2010 ermittelt, aber nur aliquot für jene Monate des Jahres 2013 vorgeschrieben, die Sie nicht in Karenz gewesen sind. Für die Dauer der Karenz muss ein Erlass der Fondsbeiträge beantragt werden.

Beginn der Fondsmitgliedschaft im Jahr 2013

Werden Sie erst 2013 Mitglied des Wohlfahrtsfonds, wird der Fondsbeitrag auf Basis der Unterlagen des Jahres 2013 ermittelt und aliquot für die entsprechenden Monate der Mitgliedschaft vorgeschrieben.

Auslaufen der Ermäßigung im Jahr 2013

In diesem Fall ist der Beitrag für die Dauer der Ermäßigung mit € 65,-- pro Monat begrenzt. Für die restlichen Monate besteht normale Beitragspflicht, sodass für diesen Zeitraum – wie oben beschrieben – die Einkommensunterlagen des drittvorangegangenen oder aber des aktuellen Jahres beizubringen sind. Sollten Sie ein Erklärungsformular nicht übersandt bekommen haben, schicken wir Ihnen gerne ein solches zu bzw. steht dieses unter der Rubrik "Download-Broschüren und Formulare" auf der Concisa-Homepage (www.concisa.at) zur Verfügung.

Termine für die Fondsbeitragsabrechnung 2013

bis 15. Juni 2013	Rücksendung der ausgefüllten Erklärungen
bis 31.März 2014	Übermittlung der Einkommensunterlagen für all jene ÄrztInnen mit Eintragung in die Ärzteliste/Zahnärzteliste nach 2010
bis 30. April 2014	Versand der Bescheide über den endgültigen Fondsbeitrag 2013
bis 4 Wochen nach Rechtskraft des Be- scheides	Rückzahlung der Guthaben aus der Fondsbeitragsendabrechnung, sofern der Rücksendeabschnitt rechtzeitig übermittelt wurde